



**Murten  
Morat**

Der Generalrat  
Le Conseil général

# **Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen sowie über die Gebühren im Bereich des Natur- und Landschafts- schutzes**

## **(Baugebührenreglement)**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Kreis der Abgabepflichtigen	3
II.	Verwaltungsgebühren	4
Art. 3	Gebührenpflichtige Leistungen	4
Art. 4	Berechnungskriterien	4
III.	Ersatzabgaben	5
Art. 5	Parkplätze	5
Art. 6	Spiel- und Erholungsplätze	5
Art. 7	Berechnungsart und Beträge	5
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 8	Fälligkeit	6
Art. 9	Rechtsmittel	6
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 10	Aufhebung des bisherigen Rechts	7
Art. 11	Inkrafttreten	7

## **Der Generalrat der Stadt Murten**

### **gestützt auf**

- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);
- das Gesetz vom 12. September 2012 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG, SGF 721.0.1).

### **erlässt:**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Gegenstand des vorliegenden Reglements, nachfolgend als Reglement bezeichnet, ist die Erhebung von Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen.

<sup>2</sup> Das Reglement legt insbesondere den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Gebühren und Ersatzabgaben sowie deren Berechnungskriterien und Beträge fest.

### **Art. 2      Kreis der Abgabepflichtigen**

Schuldner der Gebühren und Ersatzabgaben ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, welche oder welcher das Gemeinwesen um eine oder mehrere der in Artikel 3 bezeichneten Leistungen ersucht, oder die/der von einer in den Artikeln 5 oder 6 erwähnten Pflichten befreit wird.

## II. Verwaltungsgebühren

### Art. 3 Gebührenpflichtige Leistungen

#### *Gebührenpflicht*

- 1 Der Gebührenpflicht unterliegen die:
- a) Begutachtungen von Vorprüfungsgesuchen und definitiven Gesuchen betreffend Detailbebauungsplänen;
  - b) Begutachtungen von Vorprüfungsgesuchen, Gesuche um Standortbewilligung sowie endgültige Baubewilligungsgesuche inklusive Kontrolle der Arbeiten und Erteilung der Bezugsbewilligungen;
  - c) Erfassungen von Baugesuchen für Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller gemäss Art. 135a RPBG und Art. 89a RPBR durch die Gemeinde;
  - d) Kontrollen von Gebäuden sowie weiteren Kontrollen und Tätigkeiten im Sinne des KGVG;
  - e) Begutachtungen von Ausnahmegesuchen zu den Schutzbestimmungen der Gehölze ausserhalb des Waldareals, welche nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen im Sinne des NatG.
- 2 Dem Reglement unterliegen sowohl die Projekte, die im Rahmen der Detailbebauungspläne realisiert werden als auch die Objekte, die entsprechend Art. 135 RPBG und Art. 84 ff RPBR der Bewilligungspflicht unterstehen.

### Art. 4 Berechnungskriterien

#### *Detailbebauungsplan und Baubewilligung*

- 1 Die Gebühren für die in Art. 3 Abs. 1 unter Buchstabe a) und b) des Reglements genannten Leistungen setzen sich aus einer Grundtaxe und einer proportionalen Gebühr zusammen. Die Gebühren decken die Kosten der Eröffnung und Erledigung (inkl. Kontrolle der Arbeiten und Erteilung der Bezugsbewilligung) eines Dossiers.

#### *Grundtaxe*

- 2 Die Grundtaxe beträgt CHF 50.00 für ein Baugesuch nach vereinfachtem Verfahren und CHF 100.00 für ein ordentliches Baugesuch.

#### *Proportionale Gebühr*

- 3 Die proportionale Gebühr beträgt:
- a) für Gesuche im Zusammenhang mit Detailbebauungsplänen: CHF 00.15 pro m<sup>2</sup>;
  - b) für Baubewilligungen: von einer Baukostensummen (BKS) von und bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 eine Gebühr von 2.5 ‰ (Promille) der BKS, sowie für jeden darüber hinausgehenden Betrag der BKS eine Gebühr von 1.5 ‰ (Promille).

#### *Höchstbetrag*

- 4 Der Höchstbetrag der gesamten Gebühr beträgt CHF 20'000.00 pro Gesuch.

Stadt Murten Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen sowie über die Gebühren im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes

- Baukostensumme* <sup>5</sup> Fehlt in den Baugesuchsunterlagen die Angabe der Baukostensumme oder liegen die Angaben offensichtlich ausserhalb der ortsüblichen Erfahrungszahlen, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese selbst festzulegen oder anzupassen.
- Beizug von Spezialisten* <sup>6</sup> Erfordert die Komplexität des Gesuches den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten (zum Beispiel Ingenieurinnen/Ingenieure oder Ortsplanerinnen/Ortsplaner), so wird hierfür der effektive Aufwand gemäss Rechnung der Spezialistinnen und Spezialisten gemäss SIA-Tarif zusätzlich verrechnet.
- Publikation* <sup>7</sup> Die Publikation im Amtsblatt (Art. 92 Abs. 1 RPBR) wird nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.
- Benachrichtigungen* <sup>8</sup> Das Anschreiben von Nachbarinnen und Nachbarn wird für Abweichungsgesuche (Art. 148 Abs. 2 RPBG) sowie im Falle des vereinfachten Verfahrens (Art. 92 Abs. 2 RPBR) mit CHF 20.00 pro Schreiben verrechnet.
- Erfassung FRIAC und Kontrolle KGVG* <sup>9</sup> Die Gebühren für die in Art. 3 Abs. 1 unter Buchstabe c) und d) des Reglements genannten Leistungen werden nach Stundenaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 100.00 pro angefangene Stunde.
- Geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals* <sup>10</sup> Für die Gebühren für die in Art. 3 Abs. 1 unter Buchstabe e) des Reglements genannten Leistungen beträgt die Pauschale CHF 50.00.
- Ohne Bewilligung erstellte Bauten* <sup>11</sup> Für die nachträgliche Behandlung von Baugesuchen bewilligungspflichtiger Bauarbeiten, welche ohne beziehungsweise vor einer bestehenden Bewilligung durchgeführt wurden, wird eine Pauschalgebühr für den Mehraufwand von mindestens CHF 300.00 und höchstens CHF 600.00 verlangt.

### **III. Ersatzabgaben**

#### **Art. 5 Parkplätze**

<sup>1</sup> Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen wird eine einmalige Ersatzabgabe geschuldet.

<sup>2</sup> Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird durch das Gemeindebau-reglement festgelegt.

#### **Art. 6 Spiel- und Erholungsplätze**

Bei der Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- oder Erholungsplätzen nach Art. 63 RPBR wird eine einmalige Ersatzabgabe geschuldet.

#### **Art. 7 Berechnungsart und Beträge**

<sup>1</sup> Die in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Ersatzabgaben werden jeweils im Verhältnis der Anzahl Parkplätze beziehungsweise der Fläche von Spiel- und Erholungsplätzen, die zu errichten wären, berechnet.

<sup>2</sup> Die Abgabe pro Parkplatz beträgt CHF 10'000.00.

<sup>3</sup> Die Abgabe pro m<sup>2</sup> an Spiel- oder Erholungsplatzfläche beträgt CHF 100.00.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 8 Fälligkeit**

- Zeitpunkt* <sup>1</sup> Die Verwaltungsgebühren werden mit dem Entscheid über das entsprechende Gesuch erhoben. Die Gebühren und Ersatzabgaben sind bei Zustellung der Bewilligung respektive des Entscheides fällig und innert 30 Kalendertagen zahlbar.
- Erfassung FRIAC* <sup>2</sup> Die Gebühren für die elektronische Erfassung von Baugesuchen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c) werden nach Abschluss der Erfassungsarbeiten in Rechnung gestellt.
- Vorprüfungsgesuche* <sup>3</sup> Bei den Vorprüfungsgesuchen wird die Gebühr nach Ablauf von sechs Monaten seit Zustellung des Vorprüfungsberichts erhoben, sofern innert dieser Frist kein endgültiges Gesuch eingereicht wird.
- Ersatzabgaben* <sup>4</sup> Die Ersatzabgabe ist mit der Erteilung der Baubewilligung geschuldet.
- Verzugszins* <sup>5</sup> Für jede nicht mit Ablauf der Zahlungsfrist bezahlte Gebühr oder Ersatzabgabe wird ein Verzugszins erhoben. Anwendbar ist der Verzugszinssatz der Einkommens- und Vermögenssteuer.

### **Art. 9 Rechtsmittel**

- Einsprache* <sup>1</sup> Einsprachen gegen die Festlegung oder den Betrag der im Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung an den Gemeinderat zu richten
- Beschwerde* <sup>2</sup> Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann seinerseits innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Oberamt mit Beschwerde angefochten werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10      Aufhebung des bisherigen Rechts**

*Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere werden folgende bisherige Reglemente bzw. folgender Beschluss aufgehoben:

- Reglement über Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen der Stadt Murten vom 8. Februar 1995
- Gebührenreglement vom 3. Dezember 2004 der ehemaligen Gemeinde Clavaleyres (Art. 31 – 43)
- Beschluss der Gemeindeversammlung der ehemaligen Gemeinde Galmiz über die Baubewilligungsgebühren vom 5. Mai 1995
- Reglement über die Verwaltungsgebühren im Raumplanungs- und Bauwesen vom 11. April 1996 der ehemaligen Gemeinde Gempnach
- Reglement betreffend Ersatzabgaben der Stadt Murten vom 26. April 1995

### **Art. 11      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt in Kraft.

Vom Generalrat beschlossen am 27. September 2023

Der Präsident

Die Sekretärin

André Stettler

Sandra Frigo

Genehmigt von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt

Der Staatsrat, Direktor

Jean-François Steiert